

Beschluss:

1. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt B.) des Vortrages entsprochen werden.
2. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt A.) und C.) des Vortrages entsprochen werden.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02273 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 29.06.2016 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Durchführungsvertrag wird genehmigt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2115a für den Bereich Arcisstraße (östlich), Elisabethplatz (südlich), Arcisstraße (westlich) - Plan vom 12.08.2019, Text und die dazugehörige Begründung werden gebilligt. **Die Fassaden auf dem Bauteil B sind zu begrünen. Die Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Fotovoltaik) wird im Bebauungsplan festgesetzt.**
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2115a und die Begründung erst dann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, wenn entsprechend Punkt H.) des Vortrages der Durchführungsvertrag wirksam geschlossen ist und die darin genannten Voraussetzungen (z.B. Stellung von Sicherheiten sowie Eintragung für die zu bestellenden Dienstbarkeiten und Reallast im Grundbuch) vollinhaltlich erfüllt sind.

7. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a wird gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben.

8. Dieser Satzungsbeschluss ergeht unter Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.